

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Oliver Krischer, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4601 –**

Behandlung der Fernwärme bei der Energiebesteuerung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurden Vorkehrungen gegen das so genannte Scheincontracting getroffen. Steuerentlastungen für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet werden, sollen künftig nur noch dann gewährt werden, wenn die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird (§§ 54 und 55 des Energiesteuergesetzes – EnergieStG). Davon betroffen ist auch die Fernwärme, deren Ausbau besonders in Verbindung mit hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zum Schutz fossiler Ressourcen und zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen kann.

Fakten der Fernwärmeerzeugung und -nutzung in Deutschland

1. Welcher Anteil der privaten Haushalte bezieht Fernwärme?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2006 von insgesamt 36,2 Millionen Wohneinheiten 4,79 Millionen Wohneinheiten überwiegend mit Fernwärme beheizt. Dies entspricht einem Anteil von 13,2 Prozent.

2. Wie hoch ist der Anteil von Fernwärme am gesamten Wärmebedarf der privaten Haushalte?

Der Anteil der Fernwärme am gesamten Wärmebedarf der privaten Haushalte betrug nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB) im Jahr 2008 7,0 Prozent.

3. Wie unterscheiden sich diese Anteile zwischen den Bundesländern?

Angaben zum Wärmebedarf nach Bundesländern liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Welcher Anteil der Fernwärme wird in Deutschland von Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt?

Der Anteil der Fernwärme am industriellen Endenergieverbrauch lag nach Angaben der AGEB im Jahr 2009 bei 5,7 Prozent. Angaben zum Fernwärmeeinsatz im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Welcher Anteil der von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugten Wärme fließt in die Fernwärme?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes speisen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen der allgemeinen Versorgung ca. 97 Prozent der in diesen Anlagen erzeugten Wärme in Fernwärmenetze ein. Ausnahmen sind kleine Blockheizkraftwerke, die vorrangig für die dezentrale Versorgung einzelner Wärmeverbraucher und kleinerer Nahwärmenetze zum Einsatz kommen. Für diese Anlagen liegen keine entsprechenden amtlichen Angaben vor.

6. Wie hoch waren die Mindereinnahmen, die durch die Steuerbegünstigung für Fernwärme entstanden sind?

Eine spezifische Steuerbegünstigung für Fernwärme ist im Energiesteuergesetz nicht vorgesehen. Die Erzeugung von Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wird nach § 53 des Energiesteuergesetzes unverändert mit einem Entlastungsvolumen von rund 500 Mio. Euro jährlich steuerlich begünstigt. Die Steuermindereinnahmen, die durch die Ausnutzung von Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes durch eigentlich nicht begünstigte Dritte entstanden, werden für den Bereich der Fernwärme auf rund 40 Mio. Euro jährlich geschätzt.

7. Wie viele Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme und welcher Anteil der Fernwärme unterliegen dem europäischen Emissionshandel?

Eine detaillierte Beantwortung der Frage ist wegen unterschiedlicher Abgrenzungs- und Zuordnungskriterien nicht möglich.

Im Jahr 2005 wurden 599 emissionshandelspflichtige Anlagen in Deutschland betrieben, die Wärme und ggf. weitere Produkte erzeugten. Von diesen Anlagen wurde eine Nettowärmemenge von insgesamt 666 Petajoule (PJ) abgegeben. Bei den Angaben handelt es sich jedoch nicht ausschließlich um Fernwärme, sondern auch um Prozesswärme, die in emissionshandelspflichtigen Energieanlagen wie z. B. Heizkesseln und Heizkraftwerken als Nebeneinrichtung von Industrieanlagen erzeugt und in anlageninternen Produktionsprozessen verbraucht wurde. Der Anteil der Fernwärme ist der Bundesregierung nicht bekannt, da im Emissionshandel keine anlagenspezifischen Daten bezüglich der Verwendung der Wärme abgefragt werden.

Dem Emissionshandel unterliegen darüber hinaus nur Anlagen, die über eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 Megawatt (MW) verfügen. Der Beitrag der außerhalb des Emissionshandels betriebenen Anlagen zur insgesamt in

Deutschland produzierten Fernwärme kann nicht quantifiziert werden. Im Vergleich zu der Wärmeerzeugung in emissionshandlungspflichtigen Anlagen wird ihr Anteil jedoch als gering geschätzt.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der weit überwiegende Teil der Fernwärme dem Emissionshandel unterliegt.

Umwelt- und energiepolitische Bewertung der Fernwärme; politische Ziele des Ausbaus von Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Fernwärme aus klimapolitischer Sicht?

Siehe Antwort zu Frage 12.

9. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung beim Ausbau der Fernwärme vor dem Hintergrund der Aussage des Abgeordneten Thomas Bareiß in der 78. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 2010 (Plenarprotokoll 17/78, S. 8673) zu dem Antrag „Am Ausbau der hoch-effizienten Kraft-Wärme-Kopplung festhalten“ auf Bundestagsdrucksache 17/3999, das 25-Prozent-Ziel bis 2020 sei „nicht zu schaffen“?

Siehe Antwort zu Frage 12.

10. Welcher Anteil der im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) jährlich bereitgestellten 150 Mio. Euro für den Neu- und Ausbau von Fernwärmenetzen wurde im Jahr 2010 abgerufen?

Nach Information des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem größten Teil der Förderanträge für die in 2010 abgeschlossenen Maßnahmen zum Neu- und Ausbau von Fernwärmenetzen erst in der zweiten Februarhälfte zu rechnen (Abgabetermin 28. Februar 2011). Eine erste Aussage über das beantragte Fördervolumen ist somit frühestens Mitte April 2011 möglich.

11. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung beim Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung?

Siehe Antwort zu Frage 12.

12. Welches Potential sieht die Bundesregierung für den Ausbau der Fernwärme in Deutschland?

Fernwärme wird in Deutschland weit überwiegend in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt. Diese Nutzung von Abwärme aus der Stromerzeugung ist klimapolitisch besonders vorteilhaft.

Fernwärme trägt zudem wesentlich dazu bei, die Schadstoff- und Staubbelastung in städtischen Ballungszentren zu reduzieren.

Im Jahr 2011 ist die Zwischenüberprüfung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorgeschrieben. Derzeit läuft die Erstellung eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vergebenen Gutachtens. Es soll dafür die wissenschaftliche Grundlage bilden. Das Ziel, bis 2020 einen Kraft-Wärme-Kopplungsanteil von 25 Prozent an der Stromversorgung zu erreichen,

ist Bestandteil dieser Untersuchung. Im Rahmen dieser Zwischenüberprüfung wird es auch um die Frage gehen, welche Tendenzen sich für die Kraft-Wärme-Kopplung und somit für die Fernwärme langfristig ergeben.

Große Fernwärmeversorgungssysteme sind zudem eine unabdingbare Voraussetzung, die Abwärme von Großkraftwerken zumindest teilweise zu nutzen. Die Förderung des Baus von Wärmenetzen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz dient der Erschließung geeigneter Wärmesenken.

Auswirkungen der veränderten steuerlichen Regelung

13. Welche Auswirkungen haben die Veränderungen in den §§ 54 und 55 EnergieStG auf die Kosten der Fernwärme für private Haushalte?
Wie wurden diese ermittelt?
14. Welche Auswirkungen haben die Veränderungen in den §§ 54 und 55 EnergieStG auf die Kosten der Fernwärme für Unternehmen außerhalb des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft?
Wie wurden diese ermittelt?
15. Welche Auswirkungen haben die Veränderungen auf die Rentabilität von Fernwärmenetzen?
16. Welche Auswirkungen haben die Veränderungen auf kommunale Versorgungsunternehmen?
17. Welche Auswirkungen auf den Ausbau von Fernwärme erwartet die Bundesregierung durch die Veränderungen der §§ 54 und 55 EnergieStG?

Die Fragen 13 bis 17 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aussagekräftiges und auswertbares Datenmaterial zu den Auswirkungen der angesprochenen Änderungen im Energiesteuergesetz liegt der Bundesregierung mangels besonderer Erhebungen dazu nicht vor.

18. Wie ist in Fernwärmenetzen mit industriellen und privaten Nutzern der Nachweis zu erbringen, welcher Anteil der Wärme steuerbegünstigt werden kann?

Der Fernwärmeversorger muss für eine Steuerentlastung dem zuständigen Hauptzollamt eine Selbsterklärung des endgültigen Nutzers der Fernwärme vorlegen, in der dieser überprüfbare Angaben zu seiner Einstufung als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft macht und die bezogene Wärmemenge bestätigt.

19. Ist ein solcher Nachweis praktikabel zu erbringen?

Die geforderten Angaben entsprechen den Nachweisen, mit denen seit Einführung der ökologischen Steuerreform die begünstigten Unternehmen ihre Berechtigung für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft belegen. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt.

Alternative Regelungen

20. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die Vorschläge im Referentenentwurf/Kabinettsbeschluss verworfen, durch die erreicht werden sollte, dass Fernwärme auch künftig von den Vergünstigungen nach den §§ 54 und 55 EnergieStG profitiert?

Die angesprochenen Änderungen sind nicht durch die Bundesregierung, sondern erst im parlamentarischen Verfahren vorgenommen worden.

21. Hält die Bundesregierung auch die Nahwärme – das heißt die Übertragung von Wärme zwischen Gebäuden zu Heizzwecken über verhältnismäßig kurze Strecken – für förderungswürdig?

Derartige Leitungen sind nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz grundsätzlich förderfähig.

22. Welche Probleme sieht die Bundesregierung bei der Abgrenzung zwischen Fernwärme und Nahwärme?

Mögliche Kriterien für eine Abgrenzung zwischen Nah- und Fernwärme wären beispielsweise die Länge des Leitungsnetzes, der Leitungsdruck, die Anzahl der angeschlossenen Abnehmer, die Nennleistung der einspeisenden Heizwerke oder die Entfernung zwischen Wärmeerzeugung und Entnahmestelle. Da die Grenzen fließend sind, wären Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall zu erwarten.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung eine steuerliche Begünstigung von Fernwärmeanlagen, die dem europäischen Emissionshandel unterliegen (mehr als 20 Megawatt)?

Der Deutsche Bundestag hat hierzu mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 eine Entscheidung getroffen.

